


Jacob Friedrich Roennberg

Über Symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht

**Erste Abtheilung der zweiten Fortsetzung : Zugleich zur würdigen Feyer des
Geburts-Festes Jesu Christi einladet der gegenwärtige Rector der Universität
Jacob Friederich Roennberg Hofrath und Professor daselbst**

Rostock: mit Adlerschen Schriften, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878985115>

Band (Druck) Freier  Zugang





J. 512.

1793. Weihn.

~~M-1256. 422. r. a.~~

Erste Abtheilung
der zweiten Fortsetzung meiner Schrift
über
S y m b o l i s c h e B ü c h e r
im Bezug
aufs Staatsrecht

wobei zugleich zur würdigen Feier
des
Geburts = Festes
J e s u C h r i s t i

einladet

der

gegenwärtige Rector der Universität
Jacob Friederich Koennberg
Sofrath und Professor hieselbst.

Rostock 1793,
mit Adlerschen Schriften.



Meinem Versprechen gemäß *) setze ich hiemit die
Beantwortung der Gegenschriften fort, wodurch man
meine Abhandlung über Symbolische Bücher
im Bezug aufs Staatsrecht, zu wieder-
legen gesucht: und ich wähle hiezu denjenigen Vor-
trag, welcher mir, als gegenwärtigen Rector der
Universität, nach euer ehwürdigen Sitte, zur
Feyer der drey Hauptfeste, unserer allertheure-
sten Christusreligion, zur Pflicht wird — Und
so mache ich den Anfang mit der ersten Abtheilung
der Prüfung der Bemerkung **) welche über
meine eben genannte Schrift, von einem mir völlig
unbekannten Verfasser, geschrieben worden.

Da aber der Vortrag in Rectoralprogram-
men, sich, auf ein paar Bogen, beschränken
muß; so ist dies die Ursache, warum ich meine
Prüfung der eben genannten Bemerkung, in
drey Abtheilung zur zergliedern, genöthiget werde.

Die

*) S. den Vorbericht der ersten Fortsetzung meiner im
Text genannten Schrift.

**) Der vollständige Titel dieser, bei Ambrosius
Barth in Leipzig 1790, herausgekommenen Ge-
genschrift, ist nachstehender: Bemerkungen über des Hof-
raths und Professors Rönnberg Abhandlung über Sym-
bolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht.

Die erste Abtheilung enthält das gegenwärtige Weihnachts-, die zweite das Ofter-, und die dritte das Pfingstfestprogramm *).

Ehe ich aber zu dieser Prüfung übergehe, fordere ich, nach meiner Pflicht, einen Jeden unserer academischen Mitbürger zur würdigen Feyer eines Festes auf, welches uns allen um so heiliger seyn muß, indem nun der göttliche Stifter einer Religion unter den Menschen hervortrat, welche — nach allem dem, was die Geschichte der Menschheit dem wahren, vom Vorurtheil befreiten, Beobachtungsgeniste darstellt — den Bedürfnissen des Menschen um so angemessener ist, weil diese, fürs ganze menschliche Geschlecht, sowohl thätige Religion, unserer Denkart, unseren ganzen moralischen Charakter nur allein Richtung und Bestigkeit zu geben vermag, und so, zur rastlosesten Thätigkeit in der Ausübung aller christlichen und bürgerlichen Tugenden, anseuert.

Ein-

*) Indessen werden die Seitenzahlen, in ununterbrochener Folge fortgehen; und ein besonderer, dem Ganzen des Vortrages entsprechender Titel, wie auch ein besonderer Vorbericht soll, wenn die letzte Abtheilung des Vortrages geendigt, beigelegt werden; damit das Ganze als eine Folge der ersten Fortsetzung meiner Schrift über Symbol. Bücher, mit einem angemessenen Titel dargestellt, und auch also eingebunden werden können.

Einleitung ¹⁾

Kennte ich den Verfasser dieser Bemerkung, ich drückte ihn, mit freundschaftlicher Wärme an mein Herz, weil dieser, meiner Hochachtung nicht allein, sondern auch meiner Liebe und Zuneigung so würdige Mann, mit derjenigen Kälte und Ruhe, über diesen so hochwichtigen Gegenstand geschrieben hat, womit nur die Wahrheit selbst, zu untersuchen gewohnt ist.

Damit nun aber das Publicum, so in- als aufferhalb Deutschland ²⁾ es beurtheilen könne, wo die Wahrheit den Vortrag wirklich unterstützt; so beantworte ich diese Bemerkung, sowol in ihren Haupt- als Nebenabtheilungen, Satz auf Satz, und zwar, eben so ferne von leidenschaftlicher Hitze,

A

als

1) Mit dieser Einleitung hebt der anonyme Verfasser die im Text bemerkte Gegenschrift gegen mich an: mithin muß ich auch darauf zuerst meine Beantwortung richten.

2) Ohne Anmaßung, kann und darf ich es behaupten, daß meine Schrift über Symb. Bücher, nicht allein in Deutschland, sondern auch im Königreich Preussen, in Engelland und Holland, so wie in Dänemark und Schweden gelesen wird.

als ich bisher gegenseitige Grundsätze geprüft habe. Doch — — ehe ich diese Prüfung anfangen, auf den mir im Eingange der Bemerkung ³⁾ gemachten Vorwurf, eine Erwiderung: daß ich nemlich, wieder meine Versicherung, Sitte und Anstand in meinem Buche gegen diejenigen verläugnet haben sollte, die nicht mit mir, über den Gegenstand meiner Schrift, gleichdenken.

Dieser Vorwurf soll dadurch gerechtfertiget werden, weil ich, Seite 6. und an mehreren Orten meines Buchs, dasienige, was meiner Behauptung entgegen, „seyn wollende, seyn sollende und vermeintliche Aufklärung“ genannt, und von den Einwendungen angesehenen Männer, selten ein anders Wort gebraucht, als: so und so wird declamirt; in welchem Fehler ich doch selbst oft, nur allzu oft verfallen, wann ich von solchen Lehrern geredet, die nicht dem System der Symbolischen Bücher gemäß lehren; endlich auch nicht weniger“ vom langohrigen Schreyer, von einem „kriminellen Wüßlinge, geredet, der das Königl. Preussische Religionsedict verlästert“. Alle diese Ausdrücke, heißt es ferner ⁴⁾ „stehen doch offenbar, mit der
obi.

3) Seite 7. derselben.

4) Seite 8.

gen Versicherung ⁵⁾ im Widerspruch und werfen auf die Sache selbst, die vertheidiget werden soll, ein sehr nachtheiliges Licht“.

Schon habe ichs öffentlich gesagt ⁶⁾ daß ich selbst die Aufklärung vom Lehrstuhl herab, im grossen akademischen Hörsaal vor einer Versammlung bei Tausenden, vertheidiget. Allein Vorsicht und Behutsamkeit bei der Anwendung, durch alle Volksclassen hindurch, sind und bleiben dem Geschäftsmanne dennoch nothwendig, wann auch der Studierstubegelehrte sie, mit leidenschaftlicher Wärme — ohne Einschränkung, zu vertheidigen sucht. Nach diesen Rücksichten, nannte ich das nur seyn sollende, nur vermeintliche Aufklärung, „welche die ehrwürdige Auctorität einer wohlthätigen positiven Religion bei denen wankend macht, die noch auf keiner andern Art, von den Wahrheiten, die zu ihrer Tugend und Ruhe unentbehrlich sind, können überzeugt werden; die das belebende Feuer des Ge-

A 2

fühls,

5) Im Vorbericht zur 2ten Ausgabe meiner Schrift, in der Schlussperiode.

6) In der 2ten Abtheilung der ersten Fortsetzung meiner so oft genannten Schrift, und zwar in der Beantwortung der Briefe des verstorbenen Doctors Herrn Karl Friederich Bahrdt, welche er, zur Drückung meiner Schrift, gegen mich herausgegeben.

süßs, durch Spott oder — kalte Zweifel, in den Herzen auslöscht, ohne gewis zu seyn, es durch ein sicherer leitendes Licht in dem Verstande, ersehen zu können“ 7).

Falsch und schädlich — sagt einer unserer ersten, gewis aufgeklärten, Dencker — „falsch und schädlich ist jede Aufklärung, die zu Grübeleyen und Zweifelsucht führt. Religiöse Zweifel frommen keinem Menschen, und am wenigsten dem Volke. Es spott^w wahrlich nicht zu Thätigkeiten und flößt keine Ruhe ins Herz, wenn ich nicht weis, woran ich bin, woran ich mich halten soll, in der wichtigsten Sache des Lebens. — — Religion wird sodann dem Volke keinen Trost geben, wann es Trost bedarf, weil ihm sodann die Gewißheit fehlt, die allein zur Thätigkeit anspornen und Trost und Ruhe geben kann — — Wirklich kenne ich nichts Wieder sinnigeres und Menschenfeindlicheres, — schreibt dieser, der Denkart und Handlungsweise des Volks so kundige Mann ferner — als wann man dem Volke, unter der Hand zu verstehen giebt: diese oder jene längst geglaubte Religionslehre

7) S. das schon im 1sten Theil meines Buchs angeführte philosophische Magazin eines Eberhardts, im 1sten Stück Seite 51.

lehre sey nicht mehr! das steht nicht in der Bibel, was es Jahrhunderte lang darin gesehen hat. Es sey nicht alles so zu nehmen, wie es da stehe! Jesus und seine Apostel haben manches bestimmt gesagt, daß doch bloß jüdisches Vorurtheil sey! — — — Und wäre es auch ganz wahr, welche Unflugheit, es dem Volcke zu sagen! welcher Schade, wann es so etwas glaubt! Nicht bloß daß nun die eine Wahrheit bezweifelt wird, daß das Volk nur diese und jene Aeussere der Bibel verwirft. Es bezweifelt ^{zu} ~~um~~ alle Wahrheiten; glaubt der Bibel gar nicht mehr, und natürlich dann am ^{zu} ~~wenig~~ ^{wenigen}, wo sie am lautesten seinen Leidenschaften widerspricht.“ 8)

So Ewaldt über diese Art einer seyn sollen- den Aufklärung, und so zugleich die Rechtfertigung, daß ich deshalb keinen Vorwurf verdiene, weil ich dies für keine, den Geschäftsmann, so wie den wahren Menschenkenner, beruhigende Aufklärung, halten kann. Eben so unverdient ist auch der Vorwurf, daß ich den Verfasser der bekannten Lä-
 U 3 ster-

8) S. des Herrn General-Superintendenten Ewaldts, mit tiefer Menschenkunde, abgefaßte Schrift: über Volksaufklärung, ihre Grenzen und Vortheile. Berlin 1790.

fierschrift, das Religionsedict ein Lustspiel, „einen langöhrigen Schreier und kriminellen Wigling“ genannt habe. Denn ich überlasse es dem Gefühl eines jeden, auch nicht von den Wahrheiten unserer allertheuersten Christusreligion überzeugten, dabei aber rechtschaffenen und Sitte und Anstand nur nicht verläugnenden Mannes, ob der Verfasser des bekannten Lustspiels sich nicht selbst dadurch, unter der Würde eines gesitteten Schriftstellers, herabgewürdiget und ob der Wig dort nicht kriminell ward, wo er alles, was unsere Religion heilig hat, durch — ~~für~~ ⁱⁿ des Auge und Ohr, obscöne Darstellung, — zu verlästern sucht? Ist ferner nicht kriminell wann man Gebote und landesväterliche Ermahnungen des Königes und seiner hohen Staatsbeamten verwickelt? Nur wegen dieser so schaamlosen Darstellung, nur wegen dieser so höchststräflichen Verlästerung, warde mir zu warm ums Herz, und da entführen mir, im gerechten Unwillen, die, von meinem Hrn. Gegner gerügten Ausdrücke.

Endlich auch noch darauf meine Erwiderung: daß „so manche Dunkelheiten des Stücks, wo man oft etwas ganz anders zu denken in Versuchung ist, als ich im Sinne gehabt“ in meinem Vortrage angegriffen werden. Diesen Vorwurf sucht man dadurch

zu

zu beweisen, daß der von mir gebrauchte Ausdruck, Bethätigung des Gottesdienstes, nicht verständlich seyn solle. Da nun aber ganz Deutschland diesen Ausdruck versteht, indem dadurch nichts anders verstanden werden soll und kann, als Ausübung des Gottesdienstes — ; so ist doch wohl hier keine obiective, sondern blos subiective Undeutlichkeit, welche, in Ansehung meiner, um so weniger Moralität hat, weil es, wider den Sprachgebrauch wahrscheinlich in ganz Deutschland — ausser im Bezirke um meinen Herrn Gegner herum — angehen dürfte, daß der Ausdruck, bethätigen, nach der gegenseitigen Behauptung nur ein Wort seyn solle, was in die gemeine Volkssprache gehört, und in derselben so viel bedeuten sollte, „als über etwas ein fades Geschwäß ausschütten“. Allein, das Wort, bethäteln, nie aber bethätigen ist einer solchen unedlen Bedeutung fähig: weshalb Adelung den Verfasser der so oft angeführten Bemerkungen umständlicher belehren mag 9).

Was, im übrigen am Schluß der Einleitung zu den gegenseitigen Bemerkungen als Hauptgegenstände meiner Schrift angeführt, ist, in der
Ver.

9) S. Adelungs Wörterbuch im 1sten Theil, das Wort, bethätigen.

Verbindung nicht also, wie ichs vorgetragen. Die Hauptgegenstände im, nunmehr 1sten Theils meines so oft genannten Buchs sind: 1) das Verhältnis Symbolischer Bücher, nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrechte; 2) nach dem, des Deutschen Reichs, so wie 3) nach dem Territorial-Kirchenstaatsrechte der Evangelischen Reichsstände. In der 1sten Abtheilung oder bei der Entwicklung des ersten Hauptgegenstandes, stellte ich Symbolische Bücher, als Staatsbedürfnisse dar. Nachdem darauf, gleichfalls in dieser ersten Abtheilung, das Verhältnis der eben genannten Symbolen, im 3ten Cap., nach den kirchlichen Gesellschaftsrechten des Volks, und im 4ten Cap. nach den Regierungsrechten eines Staats, auseinandergesetzt; so zog ich aus diesem allen auch die Schlussfolge: daß der Regent schuldig und verbunden, seine Staatsbürger dabei zu schützen, daß sie ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung, nach denienigen Religionsgrundsätzen, nach wie vor, ausüben können, worüber sie sich — nach freier Geistesüberzeugung — vereinbaret. Eben also bewies ich auch, diesem allen zur Folge: daß es auch mit zur Regentenobforgen gehöre, daß die Volkslehrer an Kirchen und Schulen keine andere Religionsdogmen
vor-

vortragen, als welche diesen — von den Staatsbürgern freiwillig angenommenen Lehr- und Glaubensbekenntnisse, gemäs sind. ¹⁰).

Bei der Ausführung des zweiten Hauptgegenstandes im 2ten Abschnitt meiner Schrift, wo ich nemlich das Verhältniß unserer Symb. Bücher, nach dem Kirchenstaatsrechte des deutschen Reichs zergliedert, habe ich allerdings den — durch die Geschichte, als Tatsache, sich rechtfertigenden Grundsatz vestgesetzt: daß das, in unsern Symbolischen Büchern enthaltene Evangelische und sogenannte Augsburgsche Lehr- und Glaubensbekenntnis, sowol in dem vorläufigen, als Haupt-Religionsfrieden, Grundlage ward, und daß nach den, — durch diesen Frieden von den Evangelischen Reichsständen — errungenen Gerechtsamen, im nachherigen Osnabrügschen Friedensschluß, das ganze Staatsverhältniß zwischen diesen eben genannten

10) So laut auch gegen diese meine Behauptung, nach dem Drange der Aufklärung beim Schreibepult, deklamirt worden; so ist sie doch auch noch neulich öffentlich vertheidiget. S. Doctor Willies und seines Respondenten D. Scherenhauers Dissert. de officio principis Evangel. Ger. prohibendi in territorio suo, ne Doctores Religionis Evangelicae publicis fidei Symbolicæ adverte, quid doceant.

ten Reichsständen, und dem Catholischen Reichstheil, bis zu ewigen Zeiten, vestgesetzt worden.

Darin aber hat der Verfasser der so oft genannten Gegenschrift, die Hauptgegenstände meines Buchs verschroben dargestellt, daß ich nemlich behauptet haben sollte: daß unsere Symbolen unabänderlich bleiben müßten, woforne wir nicht der freien Religionsausübung im deutschen Reich wieder „verlustrig“ — ein, mir nicht edel genug lautender Ausdruck — werden wollen ^{II}). Allein im ganzen 7ten Cap. des 2ten Abschnitts meines Buchs habe ich nur die Folgen einer eigenwilligen Abänderung im unserm ursprünglichen Evangelischen Lehr- und Glaubensbekänntnisse, und zwar nach den Hauptlehrsätzen desselben, dargestellt, und das Wahrscheinliche dieser Folgen, nach der Geschichte, also geschildert, daß — wann dies alles auch auf der Studierstube nicht geachtet werden dürfte — doch der Geschäftsmann, der aufmerksam auf das ist und seyn muß, was um und neben ihm geschieht, deshalb nicht unbesorgt bleiben kann und darf.

Ges

II) Dies soll ich im 7ten Cap. des 2ten Abschnitts meines Buchs, und zwar von 133 — 139, behauptet haben.

Genug zur Berichtigung dessen, was die **Einleitung** dieser Gegenschrift enthält. Nun zur Prüfung der gegenseitigen Bemerkung selbst, und zwar — so wie es auch schon oben gelobt — nach dem Vortrage des Verfassers, **Satz auf Satz**.

Erster gegenseitiger Hauptabschnitt.

In diesem ersten Hauptabschnitte untersucht der Verfasser die beiden Fragen: 1) Sind symbolische Bücher Staatsbedürfnisse? und 2) sind sie, als Staatsbedürfnisse, unabänderlich? ¹²⁾ Ehe er aber diese Frage gegen mich verneinend beantwortet, sichts er den, von mir gegebenen ¹³⁾ Begriff von den Symbolen an. Ihm gefällt es nicht, daß ich sie, die Symbolen, eine Grundgesellige, das Lehr- und Glaubensbekenntnis in sich enthaltene Sanction genannt. Wär aber mein Gegner nicht

The-

12) Schon habe ichs im Vorberiche der ersten Fortsetzung meiner Schrift bemerkt: daß, wann ich in der Beantwortung der Gegenschriften Einwürfe widerlegen müße, welche schon in der Beantwortung einer andern Gegenschrift, ihre Auflösung erhalten, ich mich deshalb dennoch dazu gedrungen gefühlt, damit die Wiederlegung einer jeden Gegenschrift ein für sich bestehendes Ganze ausmachen möge, ohne auf das Bezug zu nehmen, was, zu meiner Rechtfertigung, wider einen andern Gegner geschrieben. Ich wiederhole diese Erinnerung also auch hier.

13) Seite 7. meines Buchs.

Theolog, sondern Publicist; so würde er wissen: daß, so wie die Staats- und Bürgerliche Verfassung eines Landes auf grundgesetzliche Sanctionen beruht, eben so auch nicht weniger seine Kirchliche Staats-Einrichtung auf eine gleiche — nach ungezwungenen Geistes Entschluß, in einer gesellschaftlichen Vereinbarung — angenommene Sanction um, nach den darin enthaltener Religionslehrsätzen, eine gemeinschaftliche Gottesverehrung auszuüben.

Eines näheren Beweises bedarf diese meine Behauptung nicht. Schon die Vernunft erkennt sie also: indem Vereinbarung der Staatsbürger über Religionslehrsätze, zur gemeinschaftlichen Ausübung des Gottesdienstes, schon einen solchen Grundvertrag in sich enthält. ¹³⁾ Ferner soll ich behauptet haben: „daß das Unabänderliche der Symbolen schon durch den Originalausdruck und durch ihre wesentliche Bestimmung, bezeichnet würde;

13) Will man dort, wo der gesunde Menschenverstand sich schon überzeugt fühlen sollte, noch Unterstützung durch Auctorität; so gewährt sie ein *Daries* im *Iur. Eccl. univ. publ. Cap. 2. §. 20.* — ein *Böhmer* in *Princip. Iur. Canon. §. 5.* und ein *Quistorp* in *Princip. I. C. German. Sect. 3. §. 3.* ein *Schnaubert*, über Kirche und Kirchengewalt, in Ansehung des Kirchlichen Religionsbegriffs, Seite 32; und *Mayer* in *Deutsch, geistl. Staatsrechte*, im 1sten Theil, Seite 18.

würde". Mein eine so schwere Versündigung an der Logic, fällt nicht mir, wol aber meinem Gegner zur Last. Denn ich habe nichts mehr behauptet: als daß — sowol nach dem Originalausdruck, als nach der wesentlichen Bestimmung der Symbolen — sie ein solches Lehr- und Glaubensbekenntnis in sich enthalten müßten, wodurch die Dogmen der Religion hinlänglich von den Lehrsätzen aller übrigen Kirchen unterschieden werden können. ¹⁵⁾

Habe ich nun durch die Analyse der verschiedenen Bedeutungen des Worts Symbolen — bewiesen, daß es Unterscheidungslehren seyn sollen, ¹⁶⁾ und daß dies Characteristische zu dem wesentlichen Zweck derselben gehört; so habe ich also auch nichts wider die Symbolen behauptet, was sich nicht, nach dem Begriff derselben, rechtfertigen läßt: mithin ist hier keine Versündigung an der Logic. Nicht aber so schuldlos in dem gegenseitigen Commentar, und dieserhalb den Beweis also.

Nach der neuesten, so vorzüglich aufgeklärt seyn sollenden, theologischen Literatur, ist Behauptung der Unveränderlichkeit des, in
unsern

15) Seite 7. meines Buchs.

16) Seite 7. und 8.

unfern symbolischen Büchern, enthaltenen Lehr- und Glaubensbekenntnisses, Contrabande. Es ward also auch meine Schrift von meinen Gegnern auf ihren Gänge ins Publicum, angehalten, weil ich darin, die Unveränderlichkeit in den Haupt- und Grundwahrheiten der Augsburgischen Confession, nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrechte, so wie nach den deutschen Reichsgrundgesetzen, als auch nach dem Territorialkirchenstaatsrechte der Evangelischen Staaten, dargethan, oder zu beweisen, mich bemüht hatte. Zu warm für die entgegengesetzte Meinung, schöpfte daher schon der Verfasser der Bemerkung 2c. Verdacht, als ich die Vereinbarung über ein Lehr- und Glaubensbekenntnis, zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, eine Sanction genannt hatte; und so verlor er den Sinn meines Vortrages gänzlich. Leitete darauf die übrigen Folgerungen aus dem von mir gegebenen Begriff der Symbolen ab, welche ich nie daraus gezogen, auch nie daraus gezogen werden können, und versündigte sich hiedurch wider die ersten Grundsätze der Logik so sehr, daß sie, diese Versündigung, wol schwerlich vergeben werden dürfte: indem das, was ich wegen der Unveränderlichkeit
der

der Hauptlehreſäße unſers Evangelischen Lehr- und Glaubensbekenntniſſes behauptet, keine behauptete Unveränderlichkeit des ganzen Inhalts der ſymboliſchen Bücher ausmacht, und daher mein Gegner, der dies den noch daraus zu folgern ſtrebt, ſich um ſo unabbittlicher an der Logik verſündigt, die ihm nie eine ſolche Folgerung a particulari ad univerſale, vergeben wird. — —

Doch, der Verfaſſer der Bemerkung, verneint, daß der Zweck, mich in die weſentliche Beſtimmung der Symbolen, Darſtellung von ſolchen Religionsdogmen ſeyn ſoll, daß dadurch dieſe Lehren von den Religionsſätzen aller übrigen Kirchen unterſchieden werden können. Sie, dieſe Bücher, ſollen nur den Beweis in ſich enthalten „daß eine Kirche nicht ſolche gefährliche, Seelenverderbliche Irrthümer in ſich enthalte, als ſie beſchuldigt wird“, oder daß eine Gemeinde ſich dadurch nur los ſagen wolle von einer andern Kirche, mit der ſie bis jetzt Eins ausgemacht ¹⁷⁾. Auch dieſes, was hier Antithese ſeyn ſoll, iſt mehr für, als wider mich. Denn, wird dadurch der von mir angegebene Zweck, mich in die weſentliche Beſtimmung der Symbolen, nicht von der Gegenseite ſelbſt zuge-

B 2

ge-

17) Seite II. der Bemerkung 26.

geben, wenn die Absicht derselben darin bestehen soll, daß sich dadurch eine Gemeinde von der bisherigen kirchlichen Gesellschaft los sagt, das ist, sich von ihr trennt? Nimmt sie, die Gemeinde, dann nicht Religionsfäße an, wodurch sie sich von allen übrigen Kirchen zu unterscheiden gedenkt? So war der Fall, wie sich die Evangelischen Reichsstände mit ihren Staatsbürgern von der Katholischen Kirche trennten, und so — zum Beweise dieser Trennung — ihr eigenes, von den bisherigen Religionsdogmen der eben genannten Kirche, verschiedenes Lehr- und Glaubensbekenntnis zu Augsburg den 25. Jun. 1530. zu dem Zweck übergaben, um dabey, von Kaiser und Reich, im Bezug auf ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung — gegen den Andrang der Päpstlichen Hierarchie auf ihre einmal errungene Geistes- und politische Freiheit, geschützt zu werden.

Auch soll der Zweck der Symbolen, nach der gegenseitigen Meinung, darin gesetzt werden können: „daß sich dadurch eine Gemeinde von den ihr angeschuldigten Seelenverderblichen Irrthümern zu reinigen sucht. Sehr wol weiß ich es: daß man auch die hohe, von mir oben angegebene, und so auch als Thatsache, durch die Geschichte beurfunden

der

det werden könnende Bestimmung unserer Augs-
burgschen Confession, in diesen Tagen herab-
würdiget; allein Widerlegung des hirnlosen Ge-
schwäzes einer Jesuitischen Verlästerung, war
mehr Folge als Zweck der eben genannten Ur-
kunde. Die vornehmste, die Hauptabsicht
war und blieb die, welche ich kurz zuvor angeführt,
und auch nur allein angenommen werden kann,
wenn man über symbolische Bücher, im Bezug
aufs Staatsrecht, Betrachtungen anstellen will.

Noch auffallender, als die gegenseitige Be-
hauptung, daß ich das Unwandelbare der Sym-
bolischen Bücher schon aus dem Originalaus-
druck des Worts hergeleitet haben solle, steht in
den Bemerkungen ferner geschrieben ¹⁸⁾.
„Daß, wenn man symbolische Bücher für grund-
gesetzliche Sanktion halten wolle, wodurch die Dog-
men der Religion, sogleich von den Religions-
grundsätzen aller übrigen Kirchen unterschieden
werden können, man auch nur den Glauben
seiner Kirche für den allein selig machen-
den halten, und so eine damit nicht übereinstim-
mende lehre als verdammungswürdig dar-
stellen, und einen Iden, der nur um einer

B 3

linie

19) Seite 12. und 13.

Linie, von der allein selig machenden Lehre seiner Kirche abweicht, mit dem Keßernamen brandmarken müsse“.

Hier hat ein, fast leidenschaftlicher Unwille den sonst hellsehenden Verfasser irre geführt, irre geführt bis zum auffallendsten Trugschluß. Denn, wie darf und kann aus der, von mir, nach ihrem wesentlichen Begriff, angegebenen Bestimmung der symbolischen Bücher, eine solche — den Geist der Duldung und der allgemeinen Menschenliebe unserer Christusreligion so gänzlich verläugnende — Verkennungssucht, gefolgert werden? Ein ieder, der ohne Vorurtheil über diese von mir festgesetzte Bestimmung der Symbolen nachdenkt, der beantwortet sich diese Frage von selbst. Aufgeklärte Männer in der katholischen Kirche gewiß nicht: wol aber die, welche über ihr Breviar nicht hinausdenken, glaubens, und diejenigen, welche den Geist der Hierarchie über die ganze Christenheit, nur zu bereitwillig, verbreiten mögten, lehren und predigen es laut — daß ihre Kirche die allein Seligmachende sey, und stürmen, von Kanzeln und Altären, mit dem glühendsten Eifer, auf anders Denkende und Lehrende herab. Ist aber auch also in der Evangelischen Kirche? darf und kann

kann

kann hier nach den Grundsätzen unserer allertheuersten Religion Jesu — der Geist der Duldung verläugnet, und so über das künftige Schicksal unserer — über Lehre und Glaubensartikel nicht mit uns gleich denkender — Brüder, abgesprochen? oder muß nicht vielmehr das Urtheil Dem überlassen werden, des Gnade und Gerechtigkeit über aller Himmel Himmel erhaben, und der nur allein recht richtet?

So wie ich nun den von mir angegebenen Begriff und die daraus abgeleitete Bestimmung der Symbolischen Bücher gerechtfertiget; ¹⁹⁾ so werde ich sie auch als Staatsbedürfnisse, aller gegenseitigen Einwendungen ungeachtet, zu behaupten wissen. Mit hin zur

Ersten gegenseitigen Frage:

Sind die Symbolischen Bücher Staatsbedürfnisse? Ich antworte: Sie

B 4

sinds.

19) Um nicht durch Wiederholung meine Leser zu sehr zu ermüden, verweise ich diejenigen, welche mit dem, was ich hier geschrieben habe, noch nicht zufrieden seyn sollten, auf dasjenige zurück, was ich dem Doctor Bahrdt auf seinen 2ten Brief in der ersten Fortsetzung meiner so oft genannten Schrift von Seite 71 bis 81. geantwortet.

sinds. 20) In den Bemerkungen wider meine Schrift, wird das Gegentheil behauptet. Denn es heißt daselbst „die Staatsbedürfnisse und die nach Erforderniß derselben von der Obrigkeit zu machenden (e) Staatseinrichtungen, sind von der Abfassung der Symbolischen Bücher gar sehr verschieden, da jene Staatsbedürfnisse das äußerliche 21) Wohl

20) Ehe nachstehende Gründe und Gegen Gründe beherrigt werden, führe ich meine Leser auf dasjenige zurück, was ich, zur Rechtfertigung dieser Behauptung, im 2ten Cap. der 1sten Abtheilung meines Buchs ausgeführt. Auch mache ich nicht weniger Bezug auf das, was ich dem kurz zuvor erst wieder genannten Doctor Bahrdt auf seinen 5ten Brief in der 1sten Fortsetzung meiner Schrift, von Seite 126 bis 159, geantwortet.

21) Mit Beifall der Wahrheit, könnt ich hier meinem Gegner — den mir so unverkaußet in der Einleitung entgegengesetzten — Vorwurf „von Dunkelheiten des Stils machen: „wo man etwas ganz anders zu denken in Versuchung ist, als was der Verfasser der Bemerkung im Sinne gehabt.“ Denn, nach Staats- und Völkerrichtskunde, versteht man unter dem Ausdruck: das äußerliche Wohl eines Volks, dasjenige Verhältniß des Staats, wodurch er gegen den Andrang anderer Mächte, sich gesichert fählt. Hier aber soll dieser Ausdruck den innern Wohlstand der Staatsbürger andeuten, im Entgegenfaze seiner religiösen Verhältnisse — — Ob aber diesen Sinn, der Ausdruck, so wie er da steht, gewähren könnte? Eine Frage, die der Verfasser — wann er die Hand aufs Herz legt — mit Nein! beantworten muß.

Wohl eines bey einander lebenden Volks, diese Bücher hingegen den Lehrglauben desselben, also eine bloße Verstandssache betreffen".²²⁾

Hierauf also meine Antwort: Ich gebe es zu, die bürgerlichen und Staatsverhältnisse des Volks sind von dem verschieden, was zur staatsrechtlichen Bestimmung, im Bezug auf seine kirchliche Verfassung zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung gehört. Aber folgt hieraus, daß Vereinbarung über die Religionsdogmen zu einem solchen gemeinschaftlichen Gottesdienste, nicht eben also ein Staatsbedürfniß ausmachen sollte, als diejenige Sanction, welche die Grundverfassung der übrigen Staatseinrichtung eines Volks in sich enthält? Nur der Geschäftsmann, aber nicht der Studierstubegelehrte, kann diese Frage, der Wahrheit gemäß, auflösen.

„Wann sonst kein Verdacht, heißt es ferner, auf die Mitglieder einer Kirche fällt, daß ihre Lehrsätze dem Wohl des Staats nachtheilig sind, so, dünkt mich, ist es nicht unumgänglich nothwendig, daß die Obrigkeit die Abfassung Symbolischer Bücher von ihr fordere“²³⁾. Hierauf dies: Welche Veranstaltung ist wohlthätiger, die, wo-

B 5

durch

22) Seite 17. der Bemerkung.

23) Ebendasselbst.

durch eine epidemische Krankheit geschwächt wird, oder diejenige Staatsdiätetik, wodurch die Entstehung einer Epidemie vermieden werden kann? So auch hier. Eine weise Regierung ist und bleibt verpflichtet, dahin zu sorgen, daß die Religionslehre dem Staate nicht nachtheilig werden können. Diesem zur Folge, muß sie so fort, als Volksreligion im Staat beginnt, von den Lehren dieser Religion überzeugt werden, damit sie prüfen kann, ob auch Ruhe und Sicherheit des Staats, bei solchen Kirchengrundsätzen, bestehen könne. Dann erst Untersuchung anzustellen, wenn die Regierung deshalb schon — bey dieser oder iener Veranlassung — besorgt gemacht, ist zu spät: indem Anhänglichkeit des Volks an solchen Lehren — nach dem Zeugnisse der Geschichte, — nur zu oft die blutigsten Fehden veranlaßt.

Auch das ist meinem Herrn Gegner bedenklich: daß das Bedürfniß symbolischer Bücher so fort vom Volk gefühlt, als es sich, über die Grundsätze der Religion zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinbaret. Denn er glaubt, es lasse sich, ohne Symbolen, eine Vereinbarung über Religion und Gottesverehrung denken; indem, wann auch das individuelle der Begriffe in Ansehung der
Reli-

Religionsdogmen noch so verschieden, dennoch Vereinigung über Gottesverehrung dadurch nicht verhindert werden könnten²⁴⁾. Allein, nach meiner Ueberzeugung, liegt in der Natur, in der wesentlichen Bestimmung einer kirchlichen Verbindung — das heißt, in der Natur, in der wesentlichen Beschaffenheit einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung — daß man sich schlechthin über diejenigen Religionslehre sätze vereinbaren muß, wornach dieser gemeinschaftliche Gottesdienst ausgeübt werden soll. Ist nun aber Vereinbarung über Lehre sätze zur gemeinschaftlichen Religionsausübung was anders, als Bestimmung eines Symbols, eines bestimmten Lehrbegriffs zu solchem Zweck?

Diese Frage wird dadurch nicht problematisch, daß es, nach der gegenseitigen Behauptung „aus der Kirchengeschichte nicht bewiesen werden könne, daß man in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt ein symbolisches Buch gehabt, und doch eine wahrhaftige, überaus zahlreiche, durch beinahe alle bekannte Länder, verbreitete Kirche da gewesen, und so auch die innigste, musterhafteste
Ver.

24) Seite 18, auch daselbst.

Bereinbarung zur Gottesverehrung“ 25) Denn, wann ich auch die Ermahnung eines Paulus, 26) daß die Christen zu Rom aufmerksam auf diejenige seyn sollten, die Spaltungen in der Lehre anrichten wolten, und daß sie von der Lehre nicht weichen sollten, die ihnen gelehrt; auch eben also, von diesem Apostel, die christliche Gemeinde zu Korinth 27) väterlichst gewarnet, daß sie einerley Grundsätze der Religion behalten, keine Spaltungen einreißen lassen, sondern vest an einander halten sollten, in einem Sinne, und in einerley Meinung; — ich sage, wenn ich auch diese apostolische Ermahnung nicht als väterliche Erinnerung ansehen wolte, bei den, schon damals vestgesetzten Symbolen der christlichen Kirche, getreu zu bleiben; so wüirds denn doch wohl nicht verläugnet werden können, daß die Lehrvorträge des göttlichen Stifters der christlichen Religion und seiner Apostel, als Symbolen in der ganzen christlichen Kirche auf- und angenommen; es also auch schon zur damaligen Zeit nicht an Symbolen gefehlet habe.

Was

25) Seite 18. der Bemerkung.

26) Röm. 16. V. 17.

27) I Kor. I. v. 10.

Was im übrigen, in den Bemerkungen deshalb von dem eigentlichen Sinn und Verstande der biblischen Wahrheit — daß Jesus der eingeborne Sohn Gottes sey, eingewebt, um zu beweisen, daß das Volk, bey Bestimmung der Symbolen die subtilen und genauen Bestimmungen der Lehrsätze nicht gekannt“, gehört eigentlich nicht ins Fach des Publicisten, sondern für den Theologen.

Indessen ist hier, nach meiner Ueberzeugung, dem Volke auch nie die grosse, die so vorzüglich beruhigende Wahrheit — daß Jesus der eingeborne Sohn Gottes sey — problematisch gewesen, wie es diese Wahrheit in sein Lehr- und Glaubensbekenntnis aufgenommen. Es fand diese — seinem Herzen ewig theuer und werth bleibende Wahrheit in der Bibel so unumwunden, so lichtvoll dargestellt, daß der schlichte, gesunde Menschenverstand — der sich von der Göttlichkeit der heil. Schrift überzeugt gefühlt — hieran um so weniger zweifeln, und an dasienige denken konnte, wie man nun, nach einer aufgeklärt seyn sollenden Erregese, diese mir felsenveste Wahrheit umzumodeln sucht. Diese so trostreiche, so Beruhigungsvolle Wahrheit fand, sage ich, das Volk in der Bibel,
und

und zwar selbst an Stellen dargestellt, wodurch mein Gegner zu beweisen gedacht, daß Jesus nicht ein eingebornener Sohn Gottes, sondern nur der Erstgeborene unter allen Creaturen sey. Denn an der, gegenseits in Bezug genommenen Stelle ²⁸⁾ steht nicht, daß Christus der Erstgeborene unter allen Creaturen, sondern vor allen Creaturen sey, das heißt, nach meiner Ueberzeugung, der Sohn Gottes von Ewigkeit her ²⁹⁾. Und so glaubts das Volk auch noch, und fühlt sich dabey gesicherter, in Rücksicht auf sein zeitliches und ewiges Wohl, als wan man sich Jesum als den Ersten, den Weisesten, den Vorzüglichsten, den Besten, unter allen Geschöpfen Gottes gedenkt. Denn nach einer solchen Vorstellung, ist und bleibe Jesus nur — Mensch, und seine Hilfe ist nur die — eines Menschen: das ist, schwach und hilflos, wie der Mensch selbst.

Ist aber Jesus — nach der lichtvollen Darstellung in der Bibel — Gottes Sohn; so ist seine Lehre

28) Koloff. I. v. 15.

29) Ohne Erregese, nahm hier das Volk also, als ich — voll Zuversicht aufs Wort der ewigen Wahrheit — den Sinn und die Erklärung an, als sie auch in den Sprüchen Salomons Cap. 8. v. 23, und vom Propheten Micha Cap. 5. v. 1, dargestellt wird.

lehre die, eines nur allein weisen Gottes, und seine Hülfe ist allmächtig. So treffend daher auch im übrigen die gegenseitigen Beobachtungen über Denkart des Volks an und vor sich seyn mögen; so ist doch gleich also vom Volke das, was kurz vorher, von mir dargestellt worden, zu seiner Beruhigung geglaubt und für wahr anerkannt, als eine christliche Kirche began, und wird also auch geglaubt, und als wahr anerkannt bleiben, so lange die Welt steht, ohne erst über den Sinn der Worte: Sohn Gottes, eine solche exegetische Erklärung zu erwarten, als, nur zu bereitwillig eine vermeintliche Aufklärung in unsern Tagen, — man erlaube mir diesen Ausdruck — wieder aufzudringen sucht ³⁰⁾.

Von dieser hier nur beiläufig eingewebten Exegese über den Sinn der Worte, Gottes Sohn, sage

30) Wer mit der Kirchengeschichte und der theologischen Litteratur bekannt ist, der weiß, daß dies alles schon längst zu den Zeiten Arius, und noch darzu mit mehr scheinbarer Gründlichkeit als jetzt, behauptet worden.

Im übrigen verweise ich hier, als Nichttheolog, auf nachstehende Abhandlung: de Jesu Christo vero Dei filio. Commentatio Theologica ab illustri Societate Hagana pro vindiciis rei christianae d. 13 Sept. 1792. Praemio Secundario ornata, conscripta ab Augusto Georg. Uhle P. I. 2. Hannover. 1793.

sage ich, — als — Nichttheologe — nichts mehr, ich gehe also zur Prüfung der ferneren gegenseitigen Bemerkungen zurück.

Nicht vom Volk, heißt es weiter, sondern, „auf Erkenntniß und Auctorität der Lehrer, ist die Abfassung der symbolischen Bücher geschehen, und wo das Volk mitgewirkt, wars nur Maschine, die durch jene gelenkt wurde“ ³¹⁾. Zugegeben, daß dies wirklich also, und daß hier nicht das Volk — wie es, nach einer witzigen Anspielung auf das, was Jesus zu Pilatus gesagt ³²⁾ von meinem Gegner behauptet wird — von sich selbst, sondern, durch seine Lehrer symbolische Bücher verfaßt: so hat doch dies Volk sich über die, von seinen Lehrern, entworfene Religionslehre, zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, zuvor, nach freier Geistesüberzeugung, vereinbart, ehe diese Symbolen eine, für die Kirche, verbindende Kraft erhalten konnten. Es bekamen also, durch diese Vereinbarung, die Symbolen, erst ihre Sanction: ³³⁾
 mithin

31) Seite 21. der Bemerkung.

32) Nächst du das aus dir selbst, oder habens dir andere gesagt?

33) Dies habe ich schon wider Doctor Bahrdt ebenfalls behauptet; ich verdiene aber deshalb nicht den Vorwurf einer

mithin ist und bleibt — Wahrheit, was ich behauptet, — daß die Staatsbürger, bei der Gründung ihrer kirchlichen Verfassung — das ist, bei ihrer Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Gottesdienste — zuvor Symbolen, das sind diejenigen Religionslehrsätze bestimmt, wornach die Ausübung der Religion behätiget werden sollte. Wann daher auch die Geschichte das rechtfertiget, was der Verfasser behauptet: daß nemlich auf den alten Kirchenversammlungen, wider alle Natur der menschlichen Seele, die sich durch Machtsprüche nicht überzeugen läßt, nur zu oft Lehrsätze, gewaltsam festgesetzt worden; so ist doch dies ein Vorwurf, der die Symbolen so wenig nach ihrem Begriff und Bestimmung überhaupt, als das Lehr- und Glaubensbekenntnis unserer Evangelischen Kirche, insbesondere trifft, und auch — nach der ganzen Geschichte der Reformation — nicht treffen kann ³⁴⁾.

End-

einer Wiederholung, und zwar nach den Gründen, welche ich deshalb in einer der oben stehenden Noten zu meiner Rechtfertigung angeführt.

34) S. Sleidan. Commentar. de Statu Religion. sub Carolo quinto, Seckendorf de Lutheranism.

Plank's Geschichte des Protestant. Lehrbegriffs. Carl's Geschichte der Augsburg. Confession.

Ⓒ

Endlich soll meine Behauptung, Symbolische Bücher sind Staatsbedürfnisse, noch dadurch widerlegt werden „weil sich Vereinbarung über Gottesverehrung unter den Christen, recht gut, auch ohne Symbolen, gedenken lasse, indem man genug hinreichende Grundlage zu solcher Vereinbarung an den Schriften der Apostel Jesu, in der Bibel habe ³⁵⁾. Schon habe ich diesen Einwurf in meinem Buche ³⁶⁾ beantwortet. Durch nichts ist diese meine — wann gleich wörtlich in den gegenseitigen Bemerkungen — angeführte Beantwortung geschwächt. Der Leser prüfe nochmal, was dort geschrieben steht, und untersuche dann, ob die Erwiderung meines Gegners darauf anpassend, wann es heißt: „So muß es denn befohlen werden, wie die Bibel ausgelegt werden soll? Im Catholischen thuts der Pabst, bei den Lutheranern die symbolischen Bücher“ ³⁷⁾.

Ich wenigstens kann es nicht verläugnen, ein solcher, wider Thatsachen, welche die Geschichte bewährt, sich auflehrender Einwurf, ist mir von einem Manne unerwartet, der, wie er selbst in der
Ein-

35) Seite 22. der Bemerkung.

36) In der 2ten Abhandlung, Cap. 9. Seite 64.

37) Seite 23. der Bemerk.

Einleitung zu seiner Bemerkung sagt, gegen mich nach Gefühl für die Wahrheit, die Feder ergriff. Wer hat das — in Grundlage der Bibel, nach freier Geistesüberzeugung verfaßte, von allem Volke und seinen Fürsten, in der Evangelischen Kirche, nicht nach religiöser Macht, sondern nach innerm Gefühl und Herzensdrang für die Wahrheit, auf- und angenommene, und so in unsere symbolische Bücher übertragene — Evangelische Lehr- und Glaubensbekenntniß, anbefohlen? Wer, wer hat in diesem so ganz freiwilligen Vortrage der Protestanten — wodurch sie — nach ihrer Trennung von der römischcatholischen Kirche — sich über die, zu ihrer gemeinschaftlichen Gottesverehrung nothwendige Religionsgrundsätze vereinbaret — wer, sage ich, hat in diesen ihren religiösen Sanctionen befohlen, wie die Bibel erklärt werden soll? Man untersuche mit dem schärfften, jedoch wahrheitsliebenden Beobachtungsgeiste, alles, was in den, von mir, mit reichhaltiger Fülle, in meinem Buche angeführten Schriftstellern, über die Reformation und die Augsburgische Confession, vom Chytræus ³⁸⁾ bis auf einen

C 2 Planck

38) In seiner Historie der Augsburgischen Confession.

Planck ³⁹⁾ geschrieben steht, und man wirds finden, daß dieser Vorwurf geradezu wider die Wahrheit, mir entgegen gestämmt worden. „Nein! nicht Landesherrn“ schreibt Pütter, nach seiner so tiefen Kunde der Geschichte und des Kirchenstaatsrechts Deutschlands — „Nein! nicht Landesherrn, nicht Obrigkeiten, waren es, welche zu den damaligen Veränderungen in der Kirche den Ton angaben, oder sie befehlsweise vorschrieben. Die Unterthanen waren es die jetzt, nach veränderten Einsichten und Gesinnungen, von dem Joche, das sie bis hieher gedrückt hatte, in Freiheit zu kommen, und den Gottesdienst, ihrer nunmehrigen Ueberzeugung nach, eingerichtet zu haben wünschten ⁴⁰⁾).

Es

39) In seiner Geschichte der Entstehung der Veränderung und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs vom Anfange der Reformation, bis zu der Einführung der Concordienformel.

40) S. dessen historisch. Entwickel. der heutigen Staatsverf. des deutschen Reichs, im 1sten Th. Seite 363. Ein gleiches bezeugt dieser, über mein Lob erhabener Mann, auch Seite 393, wo es heißt: auch dieses Denkmal, nemlich die Augsburgerische Confession, bekräftigt, was ich oben aus dem Verlauf der Geschichte bemerkt habe, daß die Reformation, nicht von oben her unter, sondern von unten hinauf, im Gang gebracht worden.

Es heißt gegen mich ferner: wann gewisse Glaubenswahrheiten vor andern, als Fundamentaldogmen, anerkannt werden solten; so muß dies doch wohl hauptsächlich nach der eigenen Angabe Jesu und seiner Apostel bestimmt werden; ⁴¹⁾ — — „Auf alle Weise ist doch diese Bestimmung gegründeter, als wenn sie von Menschen nach ihren Einsichten, wol gar nach Vorurtheilen, und unter der Leitung des Geistes des Widerspruchs geschicht“ ⁴²⁾. Ehe ich auf diesen Einwurf antworte, sey mir, als Nichttheologen, nur blos die Frage erlaubt, sind nicht alle diese Hauptdogmen — worauf mein Gegner hinweist, indem er auf die, von einem Döderlein deshalb angegebene Bestimmung derselben hinweist — in unserem Evangelischen Lehr- und Glaubensbekenntniß enthalten? und gehört das Uebrige, was die Augsbursche Confession, die Apologie derselben, und die Smalkaldischen

C 3

Arti-

41) Mein Gegner will diese Hauptdogmen so bestimmt wissen, wie sie von einem Döderlein, in seinem christlichen Religionsunterricht im 1sten Theil, Seite 439 — ich setze aber hinzu, wie er, dieser denkende Theolog sie, Seite 443 bis 445, und zwar auch, in Grundlage der Vorschrift Jesu und seiner Apostel — angegeben.

42) Seite 23. der Bemerkung.

Artikel, zu ihrer Unterstützung, sonst noch in sich begreifen, nicht auch zu diesen Grundartikeln, weil selbst ein Döderlein es behauptet, daß auch jede Wahrheit, welche die Grundartikel so bestätiget und unterstützt, daß diese ohne jene nicht geglaubt, oder nicht so sicher geglaubt werden können, sich zum Range der wichtigsten Glaubenslehren also heben, wie die Stützen eines Gebäudes, allemal so wichtig sind, als das Gebäude selbst ⁴³).

Nach dem innern Drange meines Herzens kann ich, bei dieser Gelegenheit, den Wunsch nicht unterdrücken, daß alle diejenigen, welche sich durch Einwürfe der Vernunft eines wirklich denkenden, und dabei ehrlichen und biedern Zweiflers, bis zur Ueberzeugung, wegen der Geheimnisse in der Religion, hindurch arbeiten wollen — dasienige zu ihrer Beruhigung lesen mögen, was der eben, mit verdienten Ruhm genannte Theolog, über diesen, — für jeden denkenden Christen, — so höchst wichtigen Gegenstand vorgetragen ⁴⁴).

Hier

43) S. Döderlein, im angeführten Buch, Seite 448.

44) S. dessen kurz zuvor erwähntes Buch, Seite 454 bis 471.

Hier ist die Schlussperiode dieser mir, nach meiner Ueberzeugung, aus der Seele geschriebenen Betrachtung über die Geheimnisse in der Religion. „Was wollen wir hiebey thun? — fragt der Verfasser, und antwortet also — zuerst die Belehrung Gottes suchen, forschen, nach Licht und Deutlichkeit streben; dazu haben wir unsere Vernunft. Aber uns auch erinnern, daß unsere Kräfte ihre Schwächen, unsere Einsichten ihre Schranken haben, wo sich Dunkelheit findet, wollen wir, voll ehrerbietiger Bescheidenheit, zurücktreten; und uns, mit ruhiger und freudiger Hofnung auf die Zeit vorbereiten, wo wir, mit erhöhten Kräften des Verstandes, das ganz aufgedeckt finden, was hier — auch dem tiefsten Forscher — noch verborgen war, wo der Glaube im Schauen übergeht, und, beim hellen Glanze der Gottheit, die Nebel, die unsere Ausichten noch umhüllen, niedergeschlagen werden.

Hier suchs ichs nach, dort werd ichs finden.

Nun geh ich zur Beantwortung des mir von meinem Hrn. Gegner gemachten Einwurfs zurück, daß nemlich die Glaubenswahrheiten und eigentliche Fundamentalbogmen, nach der eigenen Angabe Jesu und seiner Apostel hätten bestimmt werden müssen,

und nicht von Menschen nach ihren Vorurtheilen, und wohl gar unter der Leitung vom Geiste des Widerspruchs. Die Wahrheit dieser Behauptung darf und kann an und vor sich nicht erkannt werden; aber die Anwendung desselben, auf das, in unsern symbolischen Büchern enthaltene Lehre- und Glaubensbekenntniß ist — Trugschluß. Zwar waren und blieben die Verfasser dieser Haupturkunde in unsern Symbolen — Menschen: aber, nicht nach Vorurtheilen „nicht nach Leitung des Geistes des Widerspruchs:“ sondern nach den in der Bibel befindlichen „Vorschriften Jesu und seiner Apostel“ verfaßten sie Religionslehrsätze zur gemeinschaftlichen Evangelischen Gottesverehrung. Und so war dies alles, als Urvertrag der Evangelischen Kirche — in Namen des, sich zu dieser Kirche, bekennenden Volks und seiner Fürsten, Kayser und Reich dargebracht.

Nicht weniger auffallend ist mir denn auch die Behauptung, daß Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft sich damit beruhigen können, in der Vereinigung über Grundartikel der Glaubenslehren übereinzukommen, und es doch einem jeden Mitgliede der Gesellschaft überlassen könnten, wie er über den eigentlichen Sinn und Verstand dieser
Arti.

Artikel denken, und was er von dem eigentlichen Sinn und Verstande dieser Artikel glauben wolle „⁴⁵⁾ Denn, selbst nach Lehrsätzen, welche der Verfasser zur Erläuterung seiner Behauptung anführt, ⁴⁶⁾ ist hier ein innerer, wesentlicher Widerspruch. Was ich hier behaupte, beweise ich nachstehendermaassen. Die grosse, die beruhigende Wahrheit als einen Grundartikel des Lehr- und Glaubensbekenntnisses anzunehmen, daß Jesus Christus Gottes Sohn sey, und von Gott gesandt, zur Befreiung der Menschen von allem Uebel; daß er wegen dieses Werks der Erlösung, für die Sünden der Menschen genugthuend starb; am dritten Tage aber, nach seiner eigenthümlichen göttlichen Kraft, ins Leben zurücktrat; von Gott, seinem Vater, zum Herrn über Alles gemacht, und so zu seiner Rechten erhöht, von dannen er wiederkommen, die Todten erwecken, und so richten wird das ganze menschliche Geschlecht ⁴⁷⁾.

C 5

Diese

45) Seite 23. und 24. der Bemerkung.

46) Seite 24.

47) Diese Lehrsätze rechnet Döderlein, ein gewis nicht nachsprechender, sondern selbstdenkender Theolog — auf den sich mein Gegner Seite 23. seiner Bemerkung selbst bezieht

Diese grosse, diese in der Stunde des Todes, für Tausende, und abermal Tausende so beruhigende Wahrheit, als einen Grundartikel im Glaubensbekenntnisse anzunehmen, und denn doch, nicht Glauben, Hoffnung, Trost und Zuversicht auf seine Genugthuung, in der Seele zu fühlen, sondern nichts destoweniger dabei gleichgültig bleiben zu können, ob der Erlöser der Welt, wahrhafter, und wirklicher, mithin wesentlicher Sohn Gottes sey, und so die göttliche Gerechtigkeit, für uns, wirklich versühnt; dies, sage ich, steht in einem solchen Widerspruch, wogegen sich mein ganzes solches Gefühl empört. —

Aller gegenseitigen Behauptung ungeachtet, habe ich dennoch — durch Widerlegung aller mir bisiezt entgegengesetzten Einwürfe, bewiesen: Symbolische Bücher sind und bleiben Staatsbedürfnisse. Ich habe ferner — und ich darfs hoffen zum Beyfall eines jeden wirklich Sachkundigen — bewiesen: daß dies Bedürfniß
so

bezogen hat — zu den Grundartikeln, weshalb sie ich auch, fast gänzlich mit denienigen Worten ausgedrückt, womit sie dieser berühmte Mann in seinem oben benannten Buch, Seite 444 — in Grundlage der ewigen Wahrheit — mithin auch nach dem Geiste unsers Evangelischen Lehr- und Glaubensbekenntnisses, dargestellt.

so gleich gefühlt ward, wie im Staate das begann, was, im Evangelischen Sinn des Worts, Kirche genannt wird. Endlich giebt's der Verfasser der Bemerkung selbst zu ⁴⁸⁾, daß symbolische Bücher gegenwärtig Staatsbedürfnisse seyn mögen; er fragt aber doch nach in der

Zweiten Frage:

Sind sie, die symbolischen Bücher dieserhalb unveränderlich?

Auch hier, bei der Beantwortung dieser Frage, folge ich meinem Gegner auf ieden Schritt. Um aber meine Leser zu denjenigen Standpunct hinzuführen, wo er zuverlässig Wahrheit von Irrthum und Wahn zu unterscheiden vermag; so beherzige er dann, wann er die Beantwortung dieser Frage in den gegenseitigen Bemerkungen gelesen, dasienige nochmal, was — wegen unwandelbarer Bestimmung unsers Evangelischen Lehr- und Glaubensbekenntnisses, nach seinen Haupt- und Grundwahrheiten — im dritten und vierten Cap. der ersten und im fünften Cap. der zweiten Abtheilung meines Buchs, ausgeführt worden. Ist so das für
und

48) Seite 25. der Bemerkung.

und dawider, in Bezug auf meine Behauptung, erwogen; dann zur Prüfung dessen, was hier folgt.

Der erste Grund, welcher das Wandelbare der symbolischen Bücher beweist, soll seyn „daß die Christenheit in den ersten Jahrhunderten ohne Besthaltung an symbolischen Büchern, dennoch eine genau verbundene, eine, selbst in den Augen ihrer Verfolger, ehrwürdige Kirche gewesen“ ⁴⁹⁾. Eine Behauptung, die — so wenig durch die Geschichte, als durchs innere Verhältniß einer solchen kirchlichen Gesellschaft, als sie hier characterisirt wird, — sich rechtfertigen läßt. Denn es ist eine, durch die Geschichte, allkundige Thatsache: daß die ersten Christen, nach den Lehrsätzen Jesu und seiner Apostel, ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung ausgeübt, und daß sie auch, nach diesen Lehrvorschriften, ihr Thun und Lassen eingerichtet. Diese eben genannte Dogmen, waren also auch ihre Symbolen, wovon Anhänglichkeit und Treue so lange ungeschwächt blieb, bis leidenschaftlicher Andrang eines seyn wollenden Selbstdenkers, hie und da Secten gebar, und so, zur Sicherheit gegen diesen Andrang, förmliche Symbolen eingeführt wurden.

49) Seite 27.

wurden ⁵³⁾. Die Geschichte der christlichen Kirche in ihrem frühesten Zeitalter, befriediget den, der wegen dessen, was ich hier als Thatsache behauptet, umständlichere Belehrung sucht. So laut nun die Geschichte, für das von mir Behauptete, das Wort redet; eben so zuverlässig beweist auch die gegenseitige Charakteristik der ersten christlichen Kirche, daß die Mitglieder derselben dem, von Jesu und seinen Aposteln, erhaltenen, und nach freier Geistesüberzeugung, angenommenen Lehrsätzen, bei der Ausübung ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes, getreu geblieben.

Ich sage, selbst die gegenseitige Charakteristik, der ersten christlichen Kirche, beweist diese Treue und Anhänglichkeit an ihren eben genannten Lehr- und Glaubensbegrif, am Symbol. Denn, in den gegenseitigen Bemerkungen wird sie ja eine „genau verbundene, eine reine“ Kirche genannt. Kann nun aber eine Kirche, eine reine, genau verbundene bleiben, wann an den Hauptdogmen desjenigen Lehr- und Glaubensbegrifs, worauf sie gegründet, bald dieser bald iener ihrer Mitglieder zu

50) Altstadt hat eine reichhaltige Menge derselben, vom Jahr 49 nach Christi Geburt, bis zum Jahr 848, aufbewahrt. S. dessen Thesaur, chronolog. Symbol. Cap. 33.

modelln sucht? Ist dies nicht möglich; so folgt Besthaltung am einmal angenommenen Lehrbegriff in der ersten christlichen Kirche, von selbst. Und warum folgt dies von selbst? weil nur dann erst eine genau verbundene Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, nach reinen, von allen Mitgliedern der Kirche angenommenen Religionsgrundsätzen möglich, wann diese kirchliche Gesellschaft denjenigen Lehrsätzen getreu bleibt, worauf diese ihre religiöse Verbindung gegründet worden.

Die erste gegenseitige, von mir hier widerlegte Behauptung, beweist also gegen das, nach ihren Haupt- und Grundwahrheiten Bestimmte und Unwandelbare unserer Symbolen, nichts.

Die zweite Behauptung gegen mich, wird darin gesetzt: „die Kenntnisse hätten sich, nach der Zeit der Reinigung der Glaubenslehre, erweitert; unschädlich sey es also dem Staate, wann diese Vermehrung der Kenntnisse, die doch auch ein Geschenk Gottes, im Vortrage der Religion, auf einer weisen Art benützt würden ⁵¹⁾.“ Ich antworte: wo habe ich einer solchen weisen Benützung vermehrter Kenntnisse in meinem Buch widersprochen? Eine wahrhaft gegründete biblische Critik, liegt auch

⁵¹⁾ Seite 23. der Bemerk.

auch mir am Herzen. Ist aber das weise, vorsichtige Anwendung derselben, wann man — durch eine aufgeklärter seyn sollende Exegese, die Haupt- und Grundwahrheiten, in unserm Evangelischen Lehr- und Glaubensbegrif zu erschüttern, und so unsere wahre Christusreligion zum Naturalismus und Deismus umzuschaffen strebt?

Die dritte Antithese ist: die Symbolen „sind doch auf alle Weise nur Menschenwerk, und alles Menschenwerk verliert von seiner Gültigkeit, durch die Länge der Zeit.“⁵²⁾ Das, was man gewöhnlich aus dem Auge verliert, wenn man unsern Evangelischen Lehrbegrif, als Menschenwerk betrachtet, ist auch hier der Fall, das ist, man nimt nicht Rücksicht, daß sich die protestantischen Fürsten mit ihren Staatsbürgern, nach freier Geistesüberzeugung, über die darin enthaltenen Religionslehrsätze, zum Zweck ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes vereinbaret, und daß, nach der wesentlichen Beschaffenheit einer gesellschaftlichen Verbindung, in diesem ihren Religionslehrbegriffe, keine eigenwillige Veränderung zulässig. In dieser Rücksicht, ich sage,
in

52) Eben daselbst, Seite 28.

in dieser Rücksicht, kömmt hier nichts darauf an: ob die Verfassung dieses Lehrbegriffs Menschenwerk sey oder nicht. Darauf aber beruht hier alles: ob über diese Religionslehre, sich die Evangelischen Kirchengenossen vereinbaret haben, und ihn also freiwillig angenommen oder nicht? Ist nun aber diese freiwillige Annahme Thatsache; so findet hier der Einwurf, daß, weil das Evangelische Lehrbekenntnis das Werk von Menschen sey, es auch durch Länge der Zeit der Veränderung unterworfen — im gegenwärtigen Fall keine Anwendung: indem so lange, als die ganze Evangelische Kirche — ihre Mitglieder sind Millionen und abermal Millionen zahlreichhaltig — nicht von diesen Hauptlehre-sätzen ihres Glaubensbekenntnisses zurücktritt, deren Veränderung unzulässig ist und bleibt — wann sie gleich, ein leidenschaftlicher Neologismus, intolerant genug, aufzudringen sucht. Nun aber die Präjudizialfrage: sind denn die Haupt- und Grundwahrheiten unsers evangelischen Lehrbegriffs Menschenwerk? Nein! — antworten, mit hoher Geisteserhebung zu Gott, alle wahre evangelische Glaubensgenossen — nein das sind sie nicht!

Sie,

Hier beschliesse ich die erste Abtheilung meiner Prüfung der gegenseitigen Bemerkung über mein mehr denn zu oft genanntes Buch. Im übrigen hier am Schluß nochmal die Versicherung: daß ich — in meinen beiden folgenden Rectoralprogrammen — meinen gegenwärtigen Vortrag, bis zur Beendigung desselben, fortsetzen werde. Dann spreche auch über den, meinem Herzen nichts desto weniger theuer und werth bleibenden Verfasser der Bemerkungen und über mich, der völlig Sachkundige, aber — kein seyn wollender Kraftmann; dann, sage ich, spreche über uns beide, ein des Staatsrechts erfahrener Geschäftsmann, aber — kein Geniemännchen im Staatsrechte, ab —

~~~~~  
Geschrieben und öffentlich,  
unter dem Academischen Insigel,  
verkündigt.

Rostock am ersten Tage des Weihnachtsfests  
i<sup>m</sup> Jahr 1793.

---

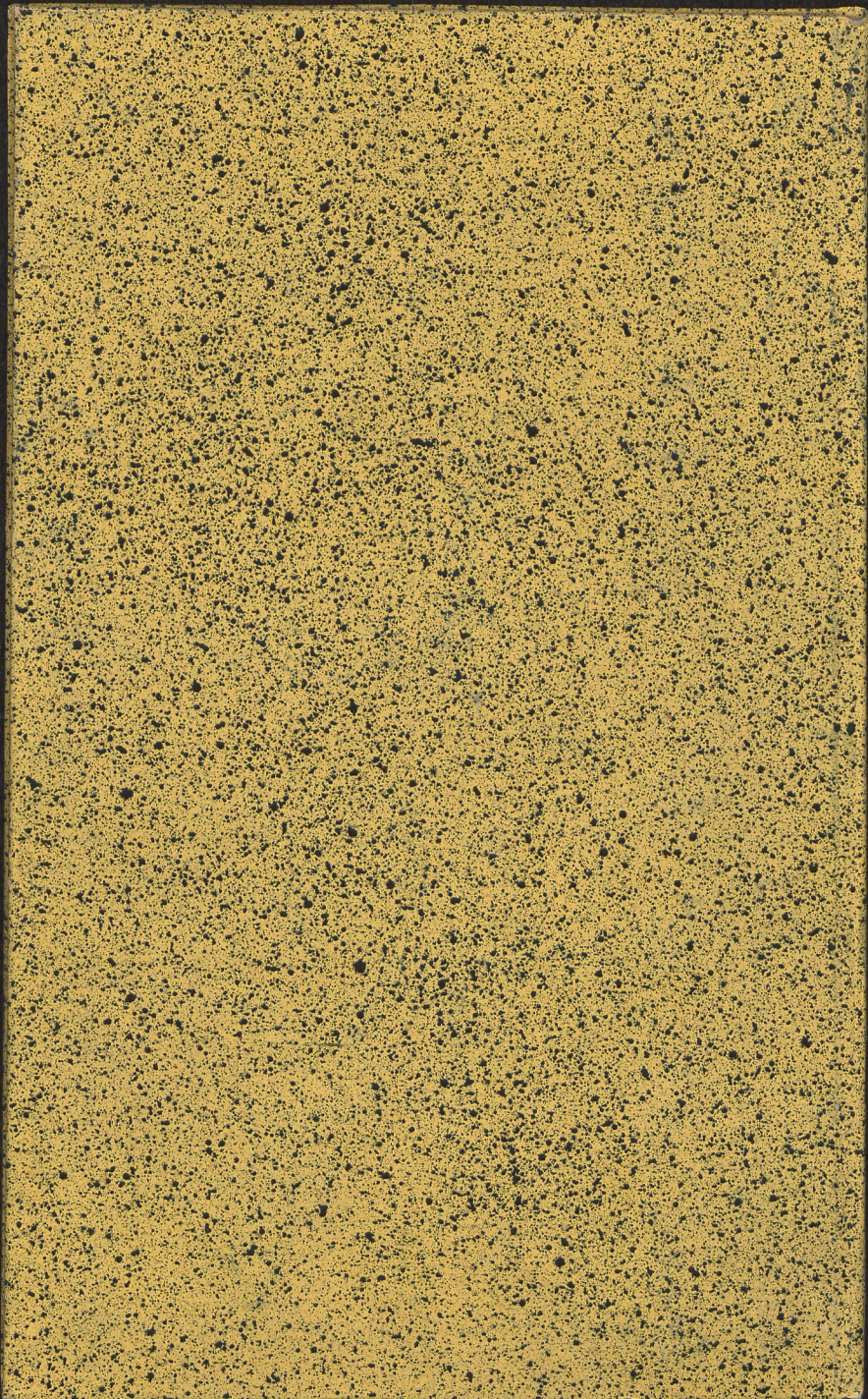
Nachstehende Druckfehler wird ein billig denkender Leser entschuldigen.

---

| Seite | 2. | Zeile | 16. | ist zu lesen: | welchen               |
|-------|----|-------|-----|---------------|-----------------------|
| —     | 4  | —     | 9   | —             | keinem                |
| —     | —  | —     | 10  | —             | spricht               |
| —     | 5  | —     | 6   | —             | das                   |
| —     | —  | —     | 12  | —             | nun                   |
| —     | —  | —     | 14  | —             | wenigsten             |
| —     | 6  | —     | 12  | —             | heiliges              |
| —     | —  | —     | —   | —             | fürs                  |
| —     | —  | —     | 17  | —             | wegen                 |
| —     | —  | —     | 22  | —             | Stils                 |
| —     | 7  | —     | 15  | —             | bedeuten              |
| —     | 8  | —     | 2   | —             | Theil                 |
| —     | 9  | —     | 3   | —             | Glaubensbekenntnissen |
| —     | —  | —     | 13  | —             | dem                   |
| —     | —  | —     | 14  | —             | Religionsfrieden      |
| —     | 14 | —     | 13  | —             | entgegengesetzte      |

---





auch mir am Herzen. Ist aber das weise, vorsichtige Anwendung derselben, wann man — durch eine aufgeklärter seyn sollende Erregese, die Haupt- und Grundwahrheiten, in unserm Evangelischen Lehr- und Glaubensbegriff zu erschüttern, und so unsere wahre Christusreligion zum Naturalismus und Deismus umzuschaffen strebt?

Die dritte Antithese ist: die Symbole „sind doch auf alle Weise nur Menschenwerk und alles Menschenwerk verliert von seiner Gültigkeit, durch die Länge der Zeit.“<sup>52)</sup> Das, was man gewöhnlich aus dem Auge verliert, wenn man unsern Evangelischen Lehrbegriff, als Menschenwerk betrachtet, ist auch hier der Fall, das ist, man nimmt nicht Rücksicht, daß sich in protestantischen Fürsten mit ihren Staatsbürgern, nach freier Geistesüberzeugung, über die darin enthaltenen Religionslehre sätze, zum Zweck ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes vereinbaren und daß, nach der wesentlichen Beschaffenheit einer gesellschaftlichen Verbindung, in diesem ihren Religionslehrebegriffe, keine eigenwillige Veränderung zulässig. In dieser Rücksicht, ich sage

52) Eben daselbst, Seite 28.

